47. Hat ber Bater, ber die Entrichtung der Aussteuer an die Tochter auf Grund des § 1621 Abs. 2 BGB. verweigert, den Beweis der Fortdaner des unsittlichen Lebenswandels der Tochter zu führen? Welcher Zeitpunkt ist in dieser Beziehung maßgebend? BGB. §§ 1621, 2333 Nr. 5, 2336 Abs. 4.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 6. März 1911 i. S. M. (Kl.) w. A. (Bell.). Rep. IV. 206/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- IL Rammergericht bafelbft.

Mus ben Grunben:

"Nach § 1621 Abs. 2 BGB. kann der Bater die ihm nach § 1620 BGB. obliegende Entrichtung einer Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter einer Versehlung schuldig gemacht hat, die ihn berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen. Es wird damit Bezug genommen auf die hierüber in dem Abschnitt über den Pflichtteil enthaltenen Vorschristen. Nach § 2883 Nr. 5 BGB. ist der Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt, wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers "führt". Diesen Lebenswandel muß der Abkömmling, damit die Entziehung des Pflichtteils wirksam ist, zu der Zeit führen, wo der Erblasser durch lehtwillige Versügung die Entziehung angeordnet hat. Es kann dies zwar nicht schon daraus gesolgert werden, daß das Geseh in § 2883 Nr. 5 die Gegenwartssorm, nicht die Vergangenheitssorm gebraucht. Denn die erstere Form ist auch in den übrigen Rummern 1 bis 4 verwendet, obschon es sich hier, wie z. B. bei der

unter Nr. 2 angeführten Mighandlung, nicht um Verfehlungen handelt. die bis jur Gegenwart fortdauern, sondern um einmalige Berfehlungen, die ber Bergangenheit angehören. Dag aber § 2333 Dr. 5 bie Fortführung bes verwerflichen Lebensmandels bis gur Reit ber Pflichtteilsentziehung erfordert, geht aus § 2336 Abs. 4 BBB. hervor, wonach im Falle des § 2333 Nr. 5 die Entziehung unwirksam ift, wenn fich ber Abkommling gur Reit bes Erb. falls von bem ehrlosen ober unsittlichen Lebenswandel bauernd abgewendet bat. Hat der nachträgliche Eintritt dieses Umftandes in ber Reit bis jum Erbfall jur Folge, daß die Entziehung ihre Wirt. samteit wieder verliert, jo tann es teinem Ameifel unterliegen, bak die Rührung des ehrlofen ober unsittlichen Lebenswandels, damit nicht bie Entziehung von vornberein als unwirtsam erscheint, bis zur Entziehung fortgebauert haben muß. Es besteht nur ber Unterichieb, baf bas Borhandensein bes Entziehungsgrundes jur Reit ber Entziehung nach § 2336 Abf. 3 von bemienigen zu beweifen ift. welcher die Entziehung geltend macht, ber Beweis alfo von bem Erben bem Abtommling geführt werden muß, mabrend bei nachträglichem Begfall bes Entziehungsgrundes bie Beweislaft bierfür bem Abtommling obliegt (vgl. Pland Unm. 3a ju § 2336, Rommentar von Reichsgerichtsraten Anm. 4 zu § 2336, fiebe auch bie gleichartige Regelung in § 2338 BBB.). Es fragt fich nun, wie biele Grunbfate bei ber Anwendung auf ben Rall bes 8 1621 fich gestalten. Das Rammergericht nimmt an, bag die Befferung ber Tochter, die fich einem unfittlichen Lebensmandel hingegeben hatte, jur Beit ber Berbeiratung eingetreten fein muffe, und nimmt weiter unter hinweis auf die aus § 2336 Abs. 4 fich ergebende Regelung an, daß ber Beweis ber Befferung von ber bie Aussteuer begehrenden Alagerin zu führen fei.

Mit Recht wird diese Regelung der Beweislast von der Revision als rechtsirrtümlich angesochten. Rach § 1621 steht dem Bater gegenüber dem Aussteueranspruch der Tochter eine Einrede (das Recht zur Berweigerung der Leistung) in denjenigen Fällen zu, in welchen er berechtigt sein würde, ihr den Pslichtteil zu entziehen. Den zur Erhebung der Einrede erforderlichen Tatbestand hat der Einredeberechtigte in vollem Umsange zu beweisen. Dazu gehört auch die Tatsache, daß die Tochter noch zur Zeit der Eheschließung den

ehrlosen ober unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Baters führt. Denn nur unter ber Boraussetzung, bag biefer Lebenswandel bis zur Reit ber Entziehung andauert, fann ber Bater bon bem Recht ber Entziehung bes Pflichtteils Gebrauch machen. Und nur unter der gleichen Boraussepung, daß die Tochter in diefem Lebensmandel bis zur Zeit ber Cheschließung beharrt, in welchem Zeitpuntt fie ben Anspruch auf Aussteuer erwirbt, tann ber Bater bie Ausfteuer verweigern. Reine Bedeutung tann in biefer Begiehung bem Umftande beigelegt werben, baß § 1621 bas Recht zur Berweigerung ber Aussteuer bavon abhangig macht, bag fich die Tochter einer Berfehlung ichulbig "gemacht hat", bie gur Pflichtteilsentziehung berechtigt. Damit bat nicht die Berechtigung jur Berweigerung ber Aussteuer sachlich in anderer Weise als die Berechtigung gur Pflicht. teilsentziehung bestimmt werden sollen. Aus dem Gebrauche ber Bergangenheitsform in § 1621, der sich daraus erklärt, daß streng genommen die Berfehlung bem Augenblid ber Entziehung immer porangegangen fein muß, läßt fich nicht berleiten, bag es zur Berweigerung ber Aussteuer genuge, wenn früher einmal bie Tochter zu irgend einer Reit — vielleicht ohne besonderes Berschulden, nur infolge vernachläsfigter Erziehung — einen schimpflichen Lebensmandel geführt hat. Es liegt fein Grund por, die bei ber Regelung bes Pflichtteilsanspruchs vom Geset verfolgte wohltätige Absicht, baß bie spatere Befferung bes Lebensmanbels, wenn fie nachhaltig ift, ber Tochter zugute tommen foll, wodurch zugleich in wünschenswerter Weise auf die Abtehr von dem früheren Lebenswandel hingewirft wird, bei bem Aussteueranspruche nicht gur Geltung gelangen Die in dem Auffat in der Zeitschrift "Das Recht" Rabra. 1909 S. 398 vertretene gegenteilige Auffassung tann nicht gebilligt werben.

Rommt es hiernach für die Frage, ob der zur Verweigerung der Aussteuer berechtigende Grund aus § 2338 Ar. 5 gegeben ist, auf die Führung des Lebenswandels zur Zeit der Speschen ist, auf die Führung des Lebenswandels zur Zeit der Speschen die An, so trifft den Beklagten die Beweislast dafür, daß bis zu dieser Zeit der schlechte Lebenswandel der Klägerin fortgedauert hat. Die abweichende Beweislastverteilung im Falle des § 2836 Abs. 4, die mit den besonderen erbrechtlichen Verhältnissen im Zusammenhange steht, kann auf das Recht der Aussteuer nicht übertragen werden.

Ist die Besserung des Lebenswandels erst nach der Pstlichtteilsentziehung eingetreten, so war die Entziehung wirksam angeordnet, und es ist erst nachträglich die Wirksamkeit weggesallen, was derjenige, welcher auf den Wegsall sich beruft, zu beweisen hat. Dagegen kommt bei der Aussteuer einzig und allein der Zeitpunkt der Seigließung in Betracht, in welchem Zeitpunkt der Aussteueranspruch endgültig zur Entstehung gelangt. Daß zu dieser Zeit die Klägerin einen schimpslichen Lebenswandel geführt habe, hat deshalb nicht, wie der Berufungsrichter rechtsirrig meint, die Klägerin, sondern der Bestlagte zu beweisen.

Auf dieser unrichtigen Beweislastverteilung beruht auch das angesochtene Urteil. Bei der Beweiswürdigung ist allerdings, wenn sich die Tochter längere Zeit hindurch einem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel hingegeben hat, diesem Umstande gebührend Rechnung zu tragen. Läßt ihr früheres Berhalten einen sestigewurzelten Hang zu einem solchen Lebenswandel erkennen, so können hieraus Rückschlüsse auch für die spätere Zeit gezogen werden, und es kann eine wirkliche Besserung nicht ohne weiteres schon um deswillen angenommen werden, weil sie einige Zeit diese Reigung nicht betätigt hat, oder weil ihr die Betätigung nicht nachgewiesen ist. Grundsählich muß aber daran sessenung nicht nachgewiesen ist. Grundsählich muß aber daran sessenung micht werden, daß der verklagte Elternteil beweispslichtig ist. Diesem Standpunkt wird das Berusungsurteil nicht gerecht."...